

Vereinsatzung

*Spring of Help e.V.
Hilfe zur Selbsthilfe durch Bildung*



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	I
§ 2 Zweckbestimmung	I
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	I
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	II
§ 5 Mitgliedsbeiträge	II
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	II
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	III
§ 8 Organe des Vereins	III
§ 9 Mitgliederversammlung	III
§ 10Stimmrecht / Beschlussfähigkeit	IV
§ 11Vorstand	V
§ 12Kassenprüfer	VI
§ 13Satzungsänderung.....	VI
§ 14Auflösung des Vereins	VII
§ 15Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten.....	VII

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Spring of Help“. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe im In- und Ausland.

(2) Der Zweck wird verwirklicht durch:

- (a) Aufbau, Unterstützung, Durchführung und Förderung von informellen Bildungsangeboten (kulturelle, soziale, fachliche, methodische und Alltags-Kompetenzen) für Kinder und junge Menschen in besonderen Lebenslagen (z. B. Abendschulen, Straßenschulen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Bildungswegberatung, Bildungsprojekte, durchgeführt von dritten Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und gemeinnützigen Organisationen (NPOs).
- (b) Information, Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über Probleme bei der Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in prekären Lebenslagen.
- (c) Förderung und Durchführung von Krisenberatung (z.B. Bildungsberatung, Suchtprävention, Umgang mit Geld, Besonderheiten im Sozialverhalten).

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden von Unternehmen und Privatpersonen, Zuschüsse, Fördermittel von EU, Bund sowie Land und sonstige Zuwendungen eingesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit zwölf Euro (1 Euro pro Monat) und ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen. Finden unterjährige Ein- bzw. Austritte statt, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.

(2) Zur Änderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines

Mitglieders entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (b) die Wahl der Kassenprüfer,
- (c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- (d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und

- (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse. Die Ladung der Mitglieder kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Tagungsordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- (a) Bericht des Vorstandes
 - (b) Bericht des Kassenprüfers
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) ggf. Wahl des Vorstandes
 - (e) ggf. Wahl der Kassenprüfer
 - (f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mittels Handzeichen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter (Schriftführer) und dem Schatzmeister zusammen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- (a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- (b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- (e) die Buchführung,
- (f) die Erstellung des Jahresberichts,
- (g) die Vorbereitung und
- (h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB nach außen vertreten durch den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 15.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Hierzu können die verbleibenden Vorstandsmitglieder allein handeln. Die auf diese Weise bestimmten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und müssen dort bestätigt werden.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Er hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

(3) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 15 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig, so berührt das nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Beruht die Ungültigkeit auf rechtsformalen Gründen, so ist der Vorstand berechtigt, die rechtmäßigen Formulierungen zu erlassen, ohne den Inhalt und Zweck der Bestimmung zu ändern.

Vereinssatzung Spring of Help e.V.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 08.07.2018 beschlossen.

anwesende Vereinsmitglieder

Maren Behnert

Romy Kahnt

André Behnert

Anke Hempel

Jens Hempel

Thomas Kahnt

Horst Schmittner